Gutachten zur Erlangung einer ABE nach § 22StVZO

Nr. : **RA98/00219/A/67** 

Anlage-Nr. : 25 Seite 1 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) :  $\mathbf{K75}$ 

Ausführung : **K753818 bzw. KA753818 mit Zentrierring Ø72,6/64,1** 

## **Technische Daten, Kurzfassung**

## Raddaten

Radtyp:	K75	
Radausführungen	K753818 bzw. KA753818 mit Zentrierring	
Radgröße nach Norm	7J x 15 H2	
Einpreßtiefe in mm	38	
zulässige Radlast in kg	800	
zul. Abrollumfang in mm	2040	
Lochkreisdurchmesser in mm	114,3	
Lochzahl	5	
Mittenlochdurchmesser	72,6	
Zentrierart	Mittenzentrierung über Zentrierring Kennz.	
	Ø72,6/64,1, Farbe rot	

## Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Honda Motor Co. Ltd. Tokyo/Japan

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden

Kegelbundradmuttern M12x1,5

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreiterung : bis zu 16 mm beim Typ RA1

bis zu 24 mm beim Typ RD1

Тур:	RA1				
ABE / EG-Genehmigung: <b>e6*93/81*0002*</b>					
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
110	Honda Shuttle	205/65R15-94H	2)3)4)5)		
	(6 und 7 Sitzplätze)		6)7)8)9)10)		
		215/60R15-93H			
		1)12)			
		225/60R15-95H			
		1)12)			

e6\*93/81\*0002\*01 1090/1270 5/114,3/64

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach § 22StVZO

Nr. : **RA98/00219/A/67** 

Anlage-Nr. : 25 Seite 2 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) :  $\mathbf{K75}$ 

Ausführung : **K753818 bzw. KA753818 mit Zentrierring Ø72,6/64,1** 

Тур:	RD1		
ABE / EG-Gen	ehmigung: e6*9	5/54*0044*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
94	Honda CR-V	205/70R15-95	2)3)4)5)
			6)7)8)9)10)
		215/65R15-96	
		1)14)	
		225/60R15-96	
		1)13)14)	
e6*95/54*0044*01	920/1050		5/114,3/64

525.00.

## Auflagen und Hinweise

 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

> Fahrzeughersteller, Fahrzeugtyp und

Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventil DIN 7780-43 GS 11,5 oder mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.

Gutachten zur Erlangung einer ABE nach § 22StVZO

Nr. : **RA98/00219/A/67** 

Anlage-Nr. : 25 Seite 3 von 4

Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges.mbH

Typ(en) :  $\mathbf{K75}$ 

Ausführung : **K753818 bzw. KA753818 mit Zentrierring Ø72,6/64,1** 

7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite(Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite ww. mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhausausschnittkanten im Bereich vom Stoßfänger bis zur seitlichen Stoßleiste umzulegen. Die Befestigungslasche des Stoßfängers ist bis zum Schraubenkopf zu kürzen.
- 13) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite fabrikatsabhängig kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
  Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. Auflage 1) ist zusätzlich anzuwenden.
- 14) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - Nach Abbau der über den Radhauskanten befindlichen Kunststoffverkleidung sind die Radhauskanten im Bereich vom Übergang zum hinteren Stoßfänger auf einer Länge von 450 mm nach vorn komplett nach oben um- und anzulegen. Dabei fallen 2 Befestigungsschrauben für die Kunststoffverkleidung weg. Beim Anbau der Verkleidungen sind diese entsprechend zu kleben.
  - Die ins Radhaus hineinragnden Kanten der Kunststoffverkleidung sind im Bereich der umgelegten Radhauskante auf eine Restdicke von 10 mm zu kürzen.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 2 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ K75 des Auftraggebers ARTEC Autoteilehandelsges.mbH.

Essen, 20.02.1998 K:\RÄDER\RA\67\00219A67\ANL01A.DOC